

Safe Harbor, Edward Snowden und Max Schrems: Die Hintergründe

Walter Hötzendorfer



Universität Wien/University of Vienna

Arbeitsgruppe Rechtsinformatik/Centre for Computers and Law

Wiener Zentrum für Rechtsinformatik/Vienna Centre for Legal Informatics

Max Schrems

- ...war 2011/2012 mein Kollege in der Arbeitsgruppe Rechtsinformatik der Uni Wien.
- ...war zuvor ein Semester in den USA und hat dort erlebt, wie Vertreter der US-Tech-Branche Europa verhöhnen, weil das Datenschutzrecht nicht effektiv ist.
- ...hat sich gefragt, warum das geltende Recht nicht durchgesetzt wird, und hat genau das probiert.
- ...ist damit bereits sehr weit gekommen.

Verfahren gegen "Facebook Ireland Ltd."

- Vertragspartner aller Facebook-Nutzer außerhalb der USA ist Facebook Irland.
- Aug./Sep. 2011:
22 Anzeigen,
z.B. wegen:
 - Schattenprofilen
 - Like Button
 - Kein endgültiges Löschen
 - etc.

Office of the Data Protection Commissioner.
Canal House, Station Road
Portarlinton , Co. Laois
IRELAND

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
AUSTRIA

Vienna, 18th of August 2011

Complaint against Facebook Ireland Ltd. – 01 "Pokes"

To whom it may concern,

This is a formal complaint against "Facebook Ireland Ltd." under section 10 of the Irish DPA. I am convinced that "Facebook Ireland Ltd." breaches the Irish DPA and the underlying Directive 95/46/EG and I kindly ask you to investigate the following complaint.

I am a user of "facebook.com". The contract is governed by the "terms" used by Facebook (attachment 01). They state in section 18.1. that all users that live outside of the United States of America or Canada, have a contract with Facebook Ireland, while all users within the United States of

Verfahren gegen "Facebook Ireland Ltd."



Verfahren gegen "Facebook Ireland Ltd."

- Berichte des Data Protection Commissioner (DPC)
- Treffen mit Vertretern von Facebook in Wien
- Mangelnde Akteneinsicht, Schrems hat faktisch keine Parteistellung, verbindliches Prozessrecht existiert nicht
- Juli 2012: DPC teilt Schrems per SMS (!) mit, nicht mehr auf seine Eingaben zu reagieren:



Verfahren gegen “Facebook Ireland Ltd.”

- Fazit: Die 22 Anzeigen blieben für Facebook bisher folgenlos.
- Juni 2013: Edward Snowden enthüllt die weltweite Massenüberwachung der USA, des UK etc.
- Noch im selben Monat bringt Max Schrems die entscheidende 23. Anzeige gegen Facebook ein, die sich auf die Snowden-Enthüllungen und Safe Harbor bezieht.
- (Übrigens auch weitere Beschwerden gegen Skype und Microsoft in Luxemburg und gegen Yahoo Deutschland in Deutschland, bisher ohne Ergebnis)

Exkurs: Facebook-Klage in Österreich

- August 2014: Schrems klagt Facebook zivilrechtlich in Österreich beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien:
 - „Sammelklage“ nach österreichischem Prozessrecht
 - Europäisches Datenschutzrecht
 - Kalifornisches Schadenersatzrecht
- Juni 2015: Gericht erklärt sich für nicht zuständig, Schrems sei kein Verbraucher (nur Verbraucher können an ihrem Wohnsitzgerichtsstand klagen)
- Oktober 2015: Oberlandesgericht Wien erklärt Schrems für Verbraucher und Gerichte in Österreich für zuständig

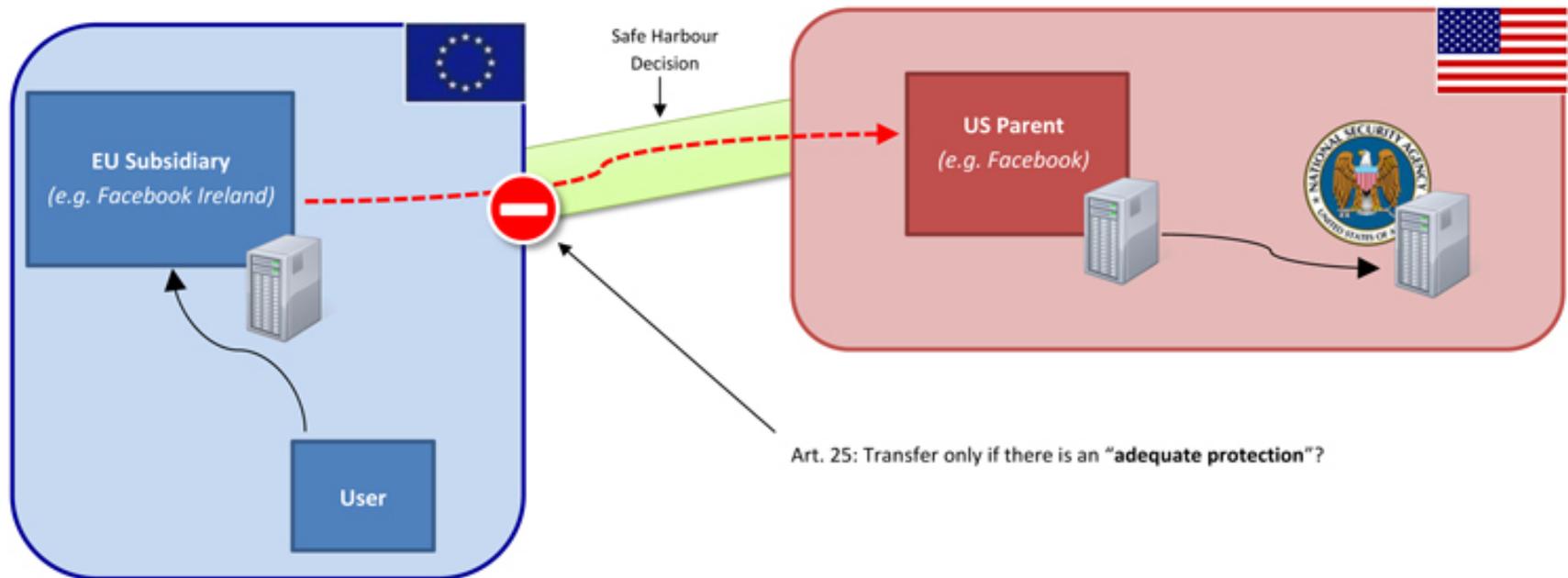
Exkurs: Facebook-Klage in Österreich

- Die Verhandlung der Vorwürfe gegen Facebook wird somit vor österreichischen Gerichten stattfinden.
- Partei ist in jedem Fall Max Schrems hinsichtlich seiner eigenen Ansprüche.
- Was noch offen ist:
 - Schrems hat sich zusätzlich identische Ansprüche tausender anderer internationaler Facebook-Nutzer abtreten lassen.
 - Ob auch diese Ansprüche in diesem Verfahren (und somit in Österreich) verhandelt werden, wird jetzt der OGH entscheiden.
 - Nach der Ansicht des OLG geht die Verbrauchereigenschaft unter, sobald ein Anspruch von einem Verbraucher auf einen anderen Verbraucher übergeht.

Datenschutz Europa – USA

- Europa: Datenschutz ist ein Grundrecht (Art. 8 EU-Grundrechte-Charta und andere)
- USA: „vernünftige Erwartungen an Privatheit“
- USA ist „Unsicheres Drittland“ aus der Sicht der EU
 - Kein umfassendes Datenschutzrecht betreffend den privaten Sektor
 - Tradition der Selbstregulierung (Wettbewerbsrecht) statt staatlicher Verhaltensnormen
 - Übermittlung personenbezogener Daten in die USA wäre daher grundsätzlich nicht zulässig.

Beispiel: Facebook



Quelle: <http://www.europe-v-facebook.org/DE/Anzeigen/PRISM/prism.html>

Safe Harbor: Grundlagen

- Safe Harbor: Bündel von mit den USA verhandelten Dokumenten + Entscheidung der EU-Kommission
- Freiwillige Selbstverpflichtung US-amerikanischer Unternehmen zur Beachtung europäischer Datenschutzgrundsätze
- Kommissions-Entscheidung: Übermittlung von Daten (auch sensiblen Daten) aus Europa an diese Unternehmen zulässig
- Beschwerdestellen: Federal Trade Commission (FTC) sowie US-Verkehrsministerium
- Keine Audits oder sonstigen materiellen Prüfungen, aber:
 - Bei Verletzung der Selbstverpflichtung Sanktion durch Federal Trade Commission wegen unlauterer und irreführender Geschäftspraktiken
 - Nationale Datenschutzbehörden können bei Verletzung die Datenübermittlung an eine Organisation aussetzen (Art. 3 der Entscheidung)

Safe Harbor: Praxis

- Konzerne wie Google, Facebook, Microsoft und Apple sind laut Safe-Harbor-Liste diese Selbstverpflichtung eingegangen.
- Aber: Nutzung der Services von US-Unternehmen unterliegt faktisch auch dann den Zugriffsmöglichkeiten der US-Behörden, wenn sich die Server in Europa befinden; dann allerdings unter Missachtung des europäischen Datenschutzrechts.

Safe Harbor: Alte Probleme

- Safe Harbor funktionierte nie:
 - Europäische Kommission: Durchführungsstudie 2004
 - *Chris Connolly*: Studie 2008
 - Zahlreiche falsche Angaben über die Selbstverpflichtung
 - Selbstregulierung wird unzureichend kontrolliert.

- Probleme:
 - Sanktionierungsmechanismus setzt Beschwerden voraus.
 - Europäische Betroffene sind nicht mit dem System der Selbstverpflichtung und den Beschwerdemöglichkeiten vertraut.
→ Folglich wurden keine Beschwerden erhoben.
 - Zugriff der US-Behörden ist ausdrücklich zulässig.

Safe Harbor in der „Post-Snowden-Ära“

- *Hötzendorfer/Schweighofer 2014:*
 - Verdachtsunabhängiger umfassender Datenzugriff durch US-Behörden ist mit europäischen Grundrechten unvereinbar.
 - Safe Harbor zeitigt somit einen grundrechtswidrigen Effekt.
 - Zudem: Ausnahme für Erfordernisse der nationalen Sicherheit definiert einen (faktischen) Vorrang der Rechtsordnung der USA. Die Implementierung der nationalen Sicherheit ist zum Teil geheim und steht zum Teil in Widerspruch zu europäischen Grundrechten.

Publikation im Volltext:

<http://subs.emis.de/LNI/Proceedings/Proceedings229/125.pdf>

Safe Harbor: Politische Entwicklung

- Europäische Kommission (November 2013):
 - COM(2013) 846 final: Safe Harbor soll nicht aufgehoben oder ausgesetzt, aber durch Verhandlungen wesentlich verbessert werden.
 - COM(2013) 847 final: 13 Handlungsempfehlungen:
 - Datenschutzerklärungen der Unternehmen sollen Informationen über Behördenzugriffe enthalten.
 - „National security exception“ soll nur angewandt werden, wenn dies unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist.
 - EU-Kommissarin Reding dazu: *„Es besteht jederzeit die Möglichkeit, Safe Harbour fallenzulassen ... Es ist wichtig, dass die USA auf diese Empfehlungen bis Sommer 2014 eingehen.“*
(Quelle: <http://www.theguardian.com/world/2013/nov/26/nsa-surveillance-europe-threatens-freeze-us-data-sharing>)
- Europäisches Parlament (Januar 2014):
 - Schritte der Kommission reichen nicht aus
 - Alle nennenswerten Fraktionen sind für Aufhebung von Safe Harbor
(Quelle: <https://netzpolitik.org/2014/europaparlament-breite-front-gegen-safe-harbour-aber-die-eu-kommission-hat-zeit/>)

U.S.-Swiss Safe Harbor Framework

- Seit 2009 hat auch die Schweiz eine Safe-Harbor-Vereinbarung mit den USA
- Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter nach Safe-Harbor-Urteil: „Safe-Harbor-Abkommen auch in der Schweiz keine genügende Rechtsgrundlage mehr für die datenschutzkonforme Übermittlung von Personendaten in die USA“
(<http://www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00626/00753/00970/01320/index.html>)

Verfahren, das zum Urteil des EuGH führte

- Juni 2013: Anzeige (Nr. 23) an irischen DPC
- Juli 2013: DPC erklärt die Anzeige für absurd und bearbeitet sie nicht
- Schrems sammelt Geld und ruft den irischen High Court an
- High Court legt den Fall dem EuGH vor
- 6. Okt. 2015: Urteil des EuGH
- 21. Okt. 2015: High Court verpflichtet den DPC, Schrems' Anzeige wegen PRISM nun zu bearbeiten und ein faires Verfahren durchzuführen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Walter Hötendorfer

Universität Wien

Arbeitsgruppe Rechtsinformatik

Wiener Zentrum für Rechtsinformatik

walter.hoetzendorfer@univie.ac.at

<http://rechtsinformatik.univie.ac.at>

